

Newsletter September 2014

Wichtige Steuertermine im September 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2014 ohne Fristverlängerung			
10.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
10.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.09.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
August 2014
**
bei vierteljährlicher
Abführung für das
III. Quartal 2014

Gesetzgebung

Mini One Stop Shop: Wo entsteht die Umsatzsteuer bei elektronischen Dienstleistungen?

Zum 01.01.2015 wird in der EU das sogenannte MOSS-Verfahren (Mini One Stop Shop, auch M1SS genannt) eingeführt. Im deutschen Sprachgebrauch wird es auch als kleinste einzige Anlaufstelle (KEA) bezeichnet. Notwendig ist MOSS erst durch die am 03.07.2014 beschlossenen umsatzsteuerlichen Änderungen im sogenannten Kroatiengesetz geworden.

Um die damit einhergehenden neuen Anforderungen in der innereuropäischen Steuerpraxis zu entschärfen, bildet MOSS eine **vereinfachende Anlaufstelle zur Anmeldung der Umsatzsteuer**. Im Detail betrifft dies Leistungen im Bereich Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sowie **auf elektronischem Weg an Privatpersonen erbrachten Dienstleistungen innerhalb der EU**.

Bisher erfolgte die Versteuerung an dem Ort, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Aufgrund des Kroatiengesetzes gelten jedoch künftig die Dienstleistungen als **an dem Ort erbracht, an dem der private Käufer wohnt**. Betroffene Unternehmen müssten sich daher eigentlich in jedem Land, in dem sie Leistungen an private Endverbraucher erbringen, registrieren lassen und dort die jeweiligen Umsätze erklären.

Um das zu verhindern, ermöglicht das (freiwillige) MOSS-Verfahren dem **Unternehmen**, seine Umsätze in dem EU-Staat zu erklären, **in dem es selbst ansässig ist**. Achtung: Grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen, die im Internet bestellt werden, fallen nicht unter die Neuregelung.

Wollen Sie als Unternehmer das neue Verfahren nutzen, sollten Sie aus steuerrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht noch folgende Punkte beachten:

- Zuerst müssen Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern für das MOSS-Verfahren registrieren.
- Anschließend sollten Sie sich über die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze in den verschiedenen EU-Ländern und Ihre Preiskalkulation Gedanken machen.
- Schließlich müssen Sie Ihre Umsätze regelmäßig melden und die entsprechende Umsatzsteuer zahlen. Üblicherweise haben Sie hierfür bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Quartals Zeit.

Hinweis: Ob Sie das MOSS-Verfahren nutzen wollen oder nicht, eines steht fest: Die gesetzliche Regelung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Ab dem 01.10.2014 besteht die Möglichkeit, sich zu registrieren. Deshalb sollten Sie sich möglichst bald entscheiden und die nötigen Vorbereitungen treffen, um unerwünschte steuerliche Konsequenzen und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden. Dabei unterstützen wir Sie gern.

Einkommensteuer

Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten: Auch bilanzierenden Gewerbetreibenden steht Tarifbegünstigung offen

Für außerordentliche Einkünfte wie zum Beispiel Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Entschädigungen sieht das Einkommensteuergesetz eine besondere Tarifbegünstigung vor. Diese gleicht die Progressionsnachteile aus, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen nach sich zieht. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann diese ermäßigte Besteuerung auch von bilanzierenden Unternehmern und Beziehern von Gewinneinkünften genutzt werden.

Hinweis: Zu den Gewinneinkünften gehören jene aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber eines Spielsalons (bilanzierender Gewerbetreibender) nachträglich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs profitiert, nach der Umsätze mit Geldspielautomaten umsatzsteuerfrei zu belassen sind. Für die Jahre 1997 bis 2002 hatte er nun Anspruch auf Umsatzsteuerrückerstattung in Höhe von rund 70.000 €. Das Finanzamt aktivierte diese Forderung im Anschluss an eine Außenprüfung im Jahresabschluss zum 31.12.2005 nach. Der Unternehmer akzeptierte, wollte aber für den entsprechenden Gewinnanteil die ermäßigte Besteuerung für Vergütungen aus mehrjähriger Tätigkeit in Anspruch nehmen.

Der BFH sprach dem Unternehmer diese **Vergünstigung** zu und erklärte, dass sie nach dem Gesetzeswortlaut **weder auf bestimmte Einkunfts- noch auf bestimmte Gewinnermittlungsarten beschränkt** ist. Zwar hat die veröffentlichte BFH-Rechtsprechung bislang einzig Einnahmeüberschussrechnern die entsprechende Tarifbegünstigung zugesprochen, hieraus darf aber nicht geschlossen werden, dass Bilanzierer deshalb prinzipiell davon auszuschließen sind.

Hinweis: Die Entscheidung begünstigt insbesondere bilanzierende Gewerbetreibende. Sofern Sie entsprechende außerordentliche Einkünfte bislang mit ihrem regulären Einkommensteuertarif versteuert haben, sollten Sie prüfen, ob Sie gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide mit einem Einspruch vorgehen können.

Vermögensverwaltende GmbH & Co. KG: Ist eine Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten möglich?

Verluste, die einem Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft (KG) zugewiesen werden, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, soweit bei diesem ein negatives Kapitalkonto entsteht bzw. sich erhöht.

Hinweis: Diese Regelung zielt in erster Linie auf Verluste aus Beteiligungen an gewerblich tätigen KGs ab, gilt aber sinngemäß auch für Werbungskostenüberschüsse aus einer Beteiligung an vermögensverwaltenden KGs mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Durch die Verrechnungsbegrenzung soll ein beschränkt haftender Gesellschafter seine Verluste nur dann verrechnen können, wenn er durch sie wirtschaftlich belastet ist.

Das EStG sieht ferner vor, dass ein nicht ausgleichsfähiger Verlust zum Ende eines Jahres festgestellt und mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden kann. Nach einem neueren Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) darf dieser **spätere Verlustausgleich bei einer vermögensverwaltenden GmbH & Co. KG einkunftsübergreifend** erfolgen. Was das konkret bedeutet, verdeutlicht der Urteilsfall: Hier hatte das Finanzamt bei einer KG zum 31.12.2006 einen nicht ausgeglichenen Verlust aus negativen Vermietungseinkünften von 227.000 € festgestellt. Im Folgejahr erzielte die Gesellschaft sowohl Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 30.000 € als auch einen privaten Veräußerungsgewinn aus einem Grundstücksverkauf von 2,6 Mio. €. Das FG ließ die Verrechnung des festgestellten Verlustes nicht nur - wie das Finanzamt meinte - mit den positiven Vermietungseinkünften, sondern auch mit dem Veräußerungsgewinn zu. Die Begründung: Auch der **Veräußerungsgewinn resultiert aus der Beteiligung**.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist in einem aktuellen Erlass darauf hin, dass gegen das FG-Urteil eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig ist. Die Finanzämter müssen entsprechende Einsprüche daher **vorerst ruhend stellen**; allerdings dürfen sie keine Aussetzung der Vollziehung gewähren.

Hinweis: Wer sich in einer vergleichbaren Situation befindet, sollte Einspruch erheben, da er von einer späteren begünstigenden Rechtsprechung des BFH für den eigenen Fall profitiert. Die Mehrsteuer, die zunächst wegen einer verwehrt einkunftsübergreifenden Verlustverrechnung anfällt, muss jedoch vorerst an das Finanzamt gezahlt werden.

Hochwasser auf dem Balkan: Unterstützungsleistungen werden besonders begünstigt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat **steuerbegünstigende Regelungen für Hilfeleistungen** veröffentlicht, die den Opfern des Hochwassers auf dem Balkan zugutekommen. Folgende Aspekte sind besonders hervorzuheben:

- **Unterstützung von Geschäftspartnern:** Erbringt ein Unternehmer unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen gegenüber vom Hochwasser betroffenen Geschäftspartnern, dürfen diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Allerdings nur, sofern sie dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. Das steuerliche Abzugsverbot für Geschenke über 35 € wird aus Billigkeitsgründen nicht angewandt. Auch anderweitige Zuwendungen von betrieblichen Wirtschaftsgütern oder Leistungen sind begünstigt.
- **Unterstützung von Arbeitnehmern:** Unterstützungsleistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, sind regelmäßig nur unter den verschärften Abzugsvoraussetzungen der Lohnsteuerrichtlinien steuerfrei; demnach ist beispielsweise eine Auszahlung durch eine unabhängige Einrichtung oder den Betriebsrat erforderlich. Diese verschärfenden Voraussetzungen müssen bei Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Balkanhochwasser nicht beachtet werden. Zuwendungen über der regulären Höchstgrenze von 600 € pro Jahr dürfen sogar steuerfrei bleiben.
- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden auf Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von inländischen öffentlichen Dienststellen oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, werden bereits dann anerkannt, wenn der Spender dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking vorlegt (vereinfachter Zuwendungsnachweis ohne Betragsbeschränkung).

Hinweis: Die vom BMF aufgeführten Erleichterungen gelten für einen Übergangszeitraum vom 16.05.2014 bis zum 31.12.2014.

Private Dienstwagennutzung: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist nicht erlaubt

Steht Ihnen als Arbeitnehmer ein Dienstwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung, lohnt sich die Führung eines Fahrtenbuchs. Denn aus den darin aufgezeichneten Fahrten können Sie mitunter einen niedrigeren privaten Nutzungsvorteil herleiten, als es bei Anwendung der pauschalen 1%-Regelung der Fall wäre. Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann steuerlich vorteilhaft, wenn der Anteil der privaten an den gesamten Fahrten nur gering ist, das Fahrzeug insgesamt nur wenige Kilometer pro Jahr zurücklegt oder ein bereits abgeschriebener bzw. gebrauchter Pkw gefahren wird.

Hinweis: In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren zunächst nach der pauschalen 1%-Regelung ermittelt. Der Arbeitnehmer reicht sein Fahrtenbuch nach Ablauf des Jahres zusammen mit seiner Einkommensteuererklärung beim Finanzamt ein (sog. Escape-Klausel). Werden die Aufzeichnungen anerkannt, setzt das Finanzamt den steuerpflichtigen Arbeitslohn im Einkommensteuerbescheid herab, so dass dem Arbeitnehmer zu viel gezahlte Lohnsteuer erstattet wird.

Allerdings erkennen die Finanzämter nur ganzjährig geführte Fahrtenbücher an - der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Auffassung bestätigt. Laut BFH ist ein **unterjähriger Wechsel** von der 1%-Methode hin zum Fahrtenbuch für dasselbe Fahrzeug **steuerlich unzulässig**, da bei der Fahrtenbuchmethode die **gesamten Fahrzeugaufwendungen** und die **Gesamtfahrleistung** zugrundegelegt werden müssen. Bei einem nur monatsweise geführten Fahrtenbuch ist das nicht möglich.

Hinweis: Beginnen Arbeitnehmer unterjährig mit einer Fahrtenbuchführung, wird das Finanzamt die Aufzeichnungen nicht anerkennen und die Nutzungsbesteuerung für das Kfz ganzjährig nach der 1%-Regelung vornehmen. Das gilt allerdings nur für den unterjährigen Wechsel bei Nutzung desselben Dienstwagens. Wer während des Jahres einen neuen Dienstwagen erhält, darf auch zu diesem Zeitpunkt mit der Aufzeichnung seiner Fahrten beginnen.

Private Nutzungsbesteuerung: Neue Vergünstigungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Fokus

Da Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge noch immer teurer sind als herkömmliche Autos mit Verbrennungsmotor, war deren Einsatz in Dienstwagenflotten bisher auch aus steuerlicher Sicht eher unattraktiv. Denn der höhere Listenpreis beinhaltet eine teurere private Nutzungsbesteuerung. Der Gesetzgeber ist diesem Wettbewerbsnachteil im vergangenen Jahr mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz entgegengetreten und hat ein neues Regelpaket für Elektromobilität geschnürt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die ab 2013 geltenden Neuregelungen kürzlich in einem Schreiben aufgegriffen und kommentiert. Folgende Aspekte daraus sind besonders hervorzuheben:

- Bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen darf der **Listenpreis** für steuerliche Zwecke **pauschal gemindert** werden, um die Kosten des Batteriesystems zu neutralisieren. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach dem kWh-Wert der Batteriekapazität und dem Jahr der Anschaffung. Aus der neuen Gesetzesfassung lassen sich folgende Abschläge ableiten:

Anschaffungsjahr/Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro pro kWh der Batteriekapazität	Maximaler Minderungshöchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

- Auch bei **gebraucht** erworbenen Fahrzeugen ist das **Jahr der Erstzulassung** für die Abschlagsberechnung maßgeblich.
- Sind die **Kosten** des Batteriesystems **nicht im Listenpreis** des Fahrzeugs enthalten, sondern werden sie durch gesonderte Leasingraten oder Mieten beglichen, darf der Listenpreis des Fahrzeugs **nicht um die pauschalen Abschläge** für die Batterie gemindert werden.
- Wird der private Nutzungsvorteil nach der **Fahrtenbuchmethode** berechnet, können die Kosten für das Batteriesystem aus den **Gesamtkosten des Fahrzeugs** herausgerechnet werden, indem die pauschalen Abschläge von der Bemessungsgrundlage der Fahrzeugabschreibung abgezogen werden.

Hinweis: Besonders hervorzuheben ist ein neues vom BMF formuliertes Wahlrecht für Fälle, in denen das Batteriesystem gesondert bezahlt wird (z.B. per Leasingrate), das Fahrzeug am Markt aber wahlweise auch mit Batteriesystem beschafft werden könnte. In diesem Fall darf der Steuerpflichtige statt des tatsächlichen Listenpreises auch den höheren Listenpreis für das Fahrzeug mit Batteriesystem ansetzen und hiervon den neuen pauschalen Abschlag abziehen, so dass sich mitunter ein niedrigerer Privatnutzungsanteil ergibt.

Entfernungspauschale: Reparaturkosten wegen Falschbetankung sind nicht abziehbar

Sie sind einmal kurz mit den Gedanken woanders und schon passiert es: An der Tankstelle landet versehentlich Benzin anstatt Diesel im Tank und Ihre Weiterfahrt endet mit einem kapitalen Motorschaden. Ein Arbeitnehmer aus Niedersachsen fand sich 2009 genau in dieser Situation wieder. Da er sein Fahrzeug auf dem Weg zur Arbeit falsch betankt hatte, hatte er die Kosten in Höhe von 4.200 € für die Motorreparatur zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten abgerechnet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) erklärte jedoch, dass die **Kosten einer Falschbetankung** auf dem Arbeitsweg **nicht zusätzlich abziehbar** sind. Nach Ansicht des Gerichts sind außergewöhnliche Kosten - wie die einer Falschbetankung - bereits **durch die Entfernungspauschale abgegolten**. Dies folgerte das Gericht aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen sowie dem Gesetzeswortlaut, nach dem sämtliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Hinweis: Hinsichtlich der Kosten einer Falschbetankung deckt sich die Entscheidung des BFH mit der Auffassung der Finanzverwaltung. Nach ausdrücklicher Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) sind die Austauschkosten anlässlich eines Motorschadens auf dem Arbeitsweg nicht als zusätzliche Werbungskosten abziehbar. Eine steuerverschärfende Tendenz lässt sich dem BFH-Urteil aber hinsichtlich Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit entnehmen. Während das BMF diese ausdrücklich als außergewöhnlichen (zusätzlich abziehbaren) Aufwand anerkennt, formuliert der BFH den Grundsatz, dass sämtliche außergewöhnlichen Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Dies deutet darauf hin, dass der BFH selbst Unfallkosten nicht als zusätzliche Werbungskosten anerkennen würde. Ob die Finanzverwaltung die Steuerschraube diesbezüglich anziehen wird, bleibt abzuwarten.

Businesskleidung: Was man auch privat tragen kann, ist nicht beruflich veranlasst

Wann können Sie Ihre Ausgaben für Kleidung im Beruf eigentlich als Werbungskosten von der Einkommensteuer absetzen und wann nicht? Ein Arzt beispielsweise benötigt zwingend einen Arztkittel. Privat wird er diesen jedoch eher weniger als Freizeitkleidung nutzen wollen. Von einem Leichenbestatter wird zwingend ein schwarzer Anzug erwartet; der Kellner trägt je nach Restaurant mitunter einen Frack. Arbeitsschutzschuhe und Helme sind ebenso typische Kleidung für bestimmte Berufe.

Klassifiziert die Rechtsprechung etwas als typische Berufskleidung, vollzieht sie gleichzeitig eine Abgrenzung zu den Kosten der privaten Lebensführung. Und wenn etwas nicht privat ist, sondern berufstypisch, dann steht der Qualifizierung als Werbungskosten in aller Regel nichts mehr entgegen.

Das wollte ein Anwalt aus einer international agierenden Wirtschaftssozietät auch für **Businessanzüge** erreichen. Als Rechtsanwalt einer internationalen Anwaltssozietät ist aus seiner Sicht zwingend ein Anzug zu tragen. Dies sei branchenüblich.

Das Finanzgericht Hamburg erkannte zwar an, dass die Anschaffungskosten von Anzügen möglicherweise bereits aufgrund der hohen Anzahl, in der Anzüge von manchen Berufsgruppen vorgehalten werden müssen, beruflich veranlasst sind. Trotzdem ist eine **Nutzung der Anzüge auch bei privaten Anlässen möglich** - und wenn diese noch so selten sind.

Die Richter wiesen außerdem darauf hin, dass eine anderslautende Entscheidung zu der kuriosen Situation führen würde, dass auf der einen Seite der Anzug des Anwalts als beruflich bedingt gilt, während auf der anderen Seite einem Angestellten aus einer anderen Branche, der sich für seinen Beruf ebenfalls einkleiden muss, der Kostenabzug versagt wird. Aus diesem Grund fällt Businesskleidung in den **Privatbereich** und deren Kosten somit unter das **Abzugsverbot**.

Hinweis: Das Urteil ist natürlich auch auf andere Branchen übertragbar: Vom Geschäftsführer einer GmbH beispielsweise wird zumindest bei wichtigen Anlässen erwartet, dass er einen Anzug trägt. Aber nur bei einigen wenigen Branchen mit einer sehr spezifischen Kleidungsregelung kann man auch steuerlich von typischer Berufskleidung sprechen.

Verkauf des Vermietungsobjekts: Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten abziehbar

Sofern Sie eine Darlehensschuld vorzeitig ablösen, um ein Vermietungsobjekt schuldenfrei veräußern zu können, dürfen Sie eine deshalb an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen - das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Das Gericht erklärte, diese Entschädigungszahlung stehe **in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften**. Laut BFH beruht zwar die Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Immobiliendarlehen. Das auslösende, für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche Moment liegt allerdings in der vorzeitigen Ablösung des Darlehens und nicht im ursprünglichen Abschluss des Darlehensvertrags. Dieser vorzeitige Ausstieg war darauf zurückzuführen, dass die Vermieterin das veräußerte Objekt schuldenfrei übereignen wollte. Deshalb bestand kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Vorfälligkeitsentschädigung und vorheriger Vermietung mehr (was einen Kostenabzug ermöglicht hätte), stattdessen ergab sich ein neuer steuerlich unerheblicher Zusammenhang zwischen Entschädigung und Veräußerung.

Das Gericht erklärte weiter, dass im Urteilsfall auch die neue BFH-Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen keinen Kostenabzug ermöglicht, da die klagende Vermieterin die Restschuld vollständig durch den Verkaufserlös der Immobilie tilgen konnte.

Hinweis: Entsprechende Vorfälligkeitsentschädigungen können somit allenfalls als Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts abgezogen werden. Das setzt aber voraus, dass das Vermietungsobjekt innerhalb der Zehnjahresfrist ge- und verkauft wurde. Können Vermieter die Kosten auf diesem Wege abziehen, kann ein etwaig entstehender Verlust nur noch mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Vermietungseinkünfte: Negative Eigenmiete ist nicht abziehbar

Kreativität und Steuerrecht sind ein ungleiches Paar - sie gehen allerdings manchmal Hand in Hand, wenn es um die Begründung eines steuerlichen Kostenabzugs geht. Welche gestalterische Kraft so mancher Steuerbürger in seiner Einkommensteuererklärung entwickelt, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). In diesem hatten Eheleute ihre private Wohnungsmiete als **negative Eigenmiete** bei den Werbungskosten ihrer Vermietungstätigkeit abgezogen.

Die Eheleute hatten ihr Vermietungsobjekt vormals selbst bewohnt, bevor sie zur Miete aufs Land gezogen sind. Den steuerlichen Abzug ihrer privaten Wohnungsmiete begründeten sie damit, dass Wegzug und Entstehen dieser Kosten ja schließlich eine notwendige Bedingung und Voraussetzung für die Vermietungstätigkeit sei. Die negative Eigenmiete sei daher durch die Einkunftserzielung mitveranlasst.

Der BFH beendete dieses künstlerische Schaffen jedoch und sprach sich gegen den Abzug der negativen Eigenmiete aus. Das Gericht erklärte, dass **Aufwendungen für das private Wohnen** zu den **nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung** zählen und unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung bereits **durch den Grundfreibetrag abgegolten** sind. Ein Werbungskostenabzug ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber - wie bei Kosten der doppelten Haushaltsführung - diesen für betrieblich oder beruflich bedingten Mehrbedarf ausdrücklich vorsieht. Das ist bei Kosten der selbstgenutzten Wohnung aber nicht der Fall. Auch im verfassungsrechtlichen Sinne schloss der BFH einen Kostenabzug aus.

Hinweis: Diese Entscheidung deckt sich mit der einhelligen Auffassung von Rechtsprechung, Fachliteratur und Finanzverwaltung, so dass gleichgerichtete Klagebemühungen wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Handwerkerleistungen: BFH erkennt Kosten für nachträglichen Hauswasseranschluss komplett an

Bislang können private Auftraggeber die Arbeitskosten für den nachträglichen Anschluss ihres Hauses an das Wasserverteilungsnetz nur anteilig als Handwerkerleistungen absetzen. Denn nach aktueller Weisungslage erkennen die Finanzämter nur den Kostenteil an, der auf Arbeiten auf dem Privatgrundstück entfällt. Laut Finanzverwaltung werden Arbeiten auf öffentlichem Grund nicht im Haushalt erbracht und sind daher nicht begünstigt.

Hinweis: Da Hausanschlüsse sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund verlaufen, müssen die Kosten in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden.

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen diese Verwaltungsmeinung gestellt und einem Steuerzahler den Komplettabzug seiner (nachträglichen) Hauswasseranschlusskosten zugestanden. Nach Ansicht des Gerichts müssen auch die Arbeiten für den Hausanschluss auf öffentlichem Grund steuerlich begünstigt sein, da der gesetzliche Begriff im Haushalt nicht streng räumlich, sondern eher funktional auszulegen ist. Demnach sind auch **Handwerkerleistungen** außerhalb der Grundstücksgrenzen zu begünstigen, die in einem **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt** stehen und diesem dienen.

Hinweis: Momentan ist noch unklar, ob die Finanzverwaltung die gelockerte Rechtsprechung des BFH anerkennen wird. Als erste Sofortmaßnahme können Steuerzahler Einspruch gegen die Aberkennung entsprechender Hausanschlusskosten einlegen und sich auf das BFH-Urteil berufen. Dadurch können sie später für ihren eigenen Fall von einem Einlenken der Verwaltung profitieren oder sich den Gang vor das Finanzgericht vorbehalten. Allerdings bezieht sich das BFH-Urteil ausschließlich auf nachträgliche Hausanschlusskosten. So auch beim klagenden Hauseigentümer, der den Anschluss erst mehrere Jahre nach dem Hauskauf vornehmen ließ und zuvor einen Brunnen und eine Klärgrube betrieb. Wird der Hausanschluss im Zuge einer Neubaumaßnahme gelegt, ist ein Kostenabzug nicht möglich, da noch kein Haushalt besteht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: BFH erkennt Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen an

Sofern Sie einen Winterdienst mit der Schneeräumung auf und vor Ihrem Grundstück beauftragt haben, sind die entstandenen Kosten bislang nur anteilig als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar. Grund ist eine Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF), wonach einzig die Räumungskosten innerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen steuerlich begünstigt sind. Wird der Schnee von öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück beseitigt, wird die Leistung laut BMF nicht mehr im Haushalt erbracht und ist somit steuerlich nicht abziehbar.

In einem neuen Urteil erkennt der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen mit folgender Begründung an: Der Haushalt wird nicht streng durch die Grundstücksgrenzen begrenzt, daher sind **auch Dienstleistungen außerhalb der Grundstücksgrenzen abziehbar**, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die

- ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden,
- in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen (= grundstücksangrenzend sind) und
- dem Haushalt dienen.

Alle drei Voraussetzungen trafen auf den Winterdienst vor dem Grundstück zu, so dass der BFH dem privaten Auftraggeber einen Kostenabzug zugestand.

Hinweis: Momentan wenden die Finanzämter diese Rechtsprechung noch nicht allgemein an, sondern folgen der strengeren Weisungslage des BMF. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung der Ansicht des BFH folgen wird. Steuerzahler, denen die Kosten für den Winterdienst auf öffentlichem Grund aberkannt worden sind, können Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen. So halten sie ihren Bescheid zunächst offen und profitieren später von einer geänderten Verwaltungsauffassung.

Beschränkte Steuerpflicht: Steuerabzug bei Rechteüberlassungen im Fokus

Bei Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, wird die Einkommensteuer im Wege eines pauschalen Abzugs erhoben; das gilt beispielsweise für die Einkünfte aus einer Rechteüberlassung.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) hat sich kürzlich insbesondere mit dem Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Fotomodellen befasst. Folgende Punkte der Verfügung sind hervorzuheben:

- Nach bundeseinheitlicher Verwaltungsauffassung muss ein Steuerabzug auch dann vorgenommen werden, wenn das Modell seine Rechte nach der Vertragsgestaltung zeitlich und inhaltlich unbegrenzt überlässt. Zwar wird nach neuer Rechtslage bei der Veräußerung eines Rechts kein Steuerabzug vorgenommen, allerdings kommt es bei typischen Modellverträgen nicht zu einer endgültigen Rechteüberlassung und somit zu keiner Rechteveräußerung. Denn bei der Überlassung von Persönlichkeitsrechten tritt kein Verbrauch des Rechts ein, der aber Voraussetzung für eine Veräußerung wäre. **Modellhonorare** müssen somit auch bei zeitlich und inhaltlich unbeschränkter Rechteüberlassung **in abzugspflichtige Einkünfte** aus der Rechteüberlassung („buy out“) **und nicht abzugspflichtige Einkünfte** aus der Mitwirkung an einem Fotoshooting aufgeteilt werden. Es gelten hierbei vereinfachte Aufteilungsregeln des Bundesfinanzministeriums (BMF).
- Momentan prüft das Finanzgericht Köln, ob die **Einräumung umfassender Nutzungsrechte** gegen eine einmalige Pauschalvergütung („total buy out“) als **nicht abzugspflichtiger Rechtekauf** gilt. Die OFD weist ihre Finanzämter an, entsprechende Einsprüche gegen den Steuerabzug vorerst ruhend zu stellen.
- Ein **Steuerabzug** wird auch vorgenommen, wenn **anderweitige Rechte überlassen** werden (z.B. Urheberrechte von beschränkt steuerpflichtigen Journalisten, Schriftstellern). Für nach dem 31.12.2008 zufließende Vergütungen aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen kann das erhaltene Entgelt nach einer Weisung des BMF **pauschal mit 60 % dem Steuerabzug unterworfen** werden. Dies gilt auch für Regisseure, Journalisten, Bildberichterstatler und Auslandskorrespondenten.

Preisgelder: Wann das Finanzamt zur Kasse bittet

„And the winner is...“ - wenn Sie Ihren Namen einmal an dieser Stelle hören und ein Preisgeld entgegennehmen, sollten Sie die hierfür geltenden Besteuerungsgrundsätze kennen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung zusammengefasst, **wann Preisgelder der Einkommensteuer unterliegen bzw. steuerfrei** bezogen werden können. Danach gilt:

- Preisgelder sind steuerpflichtig, wenn sie in **untrennbarem wirtschaftlichen Zusammenhang** mit einer einkommensteuerlichen Einkunftsart stehen. Das ist der Fall, wenn die Preisverleihung den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und Ziel und Folge der ausgeübten Tätigkeit ist - beispielsweise wenn der Gewinner ein originelles Werk geschaffen oder eine besondere Leistung erbracht hat, um den Preis zu erzielen (z.B. bei Ideenwettbewerben von Architekten).
- Steuerpflichtige Preisgelder sind ferner anzunehmen, wenn es sich um eine **werbewirksame Auszeichnung** bei betriebs- oder berufsbezogenen Ausstellungen handelt oder um Geldpreise mit Zuschusscharakter, die vom Preisträger im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit verwendet werden müssen (z.B. Starthilfe nach Meisterprüfung, zweckgebundener Filmpreis zur Herstellung neuer Filme).
- Steuerfrei bleiben Preisgelder hingegen, wenn die Auszeichnung ein **Lebenswerk** oder Gesamtschaffen würdigt, die Persönlichkeit des Preisträgers ehrt, eine persönliche Grundhaltung honoriert oder eine Vorbildfunktion herausstellt. In solchen Fällen besteht kein Zusammenhang mit einer Einkunftsart.
- Ob ein Preis mit einer Einkunftsart zusammenhängt oder der privaten (nicht steuerbaren) Sphäre zuzurechnen ist, entscheidet sich nach seinen **Ausschreibungsbedingungen** und den Zielen, die der Preisverleihung zugrunde liegen.

Hinweis: Die von der OFD erklärten Grundsätze stammen aus Weisungen des Bundesfinanzministeriums aus den Jahren 1996 und 2002. Die OFD hat diese Ausführungen lediglich um den Zusatz ergänzt, dass sich die Steuerfreiheit eines konkreten Preisgeldes auch aus einer Einzelentscheidung des Hessischen Ministeriums der Finanzen ergeben kann. Dies sei beispielsweise beim Theodor-Wolff-Preis, dem Wächterpreis der Tagespresse, dem Deutschen Zukunftspreis für Technik und Innovation sowie dem hessischen Kultur- und Förderpreis des Kuratoriums Hessischer Kulturpreis der Fall.

Heileurythmische Behandlung: BFH lockert Nachweisanforderungen für den Kostenabzug

Viele Krankheitskosten erkennt das Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastung an, wenn Sie die Zwangsläufigkeit dieser nachweisen können. Es gelten hierbei folgende Stufen der Nachweisführung:

- Kosten für übliche medizinische Behandlungen (z.B. Kariesbehandlung) müssen nicht gesondert nachgewiesen werden. Sie werden vom Finanzamt ohne Prüfung der Zwangsläufigkeit anerkannt.
- Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel im engeren Sinne (z.B. Hörgeräte) müssen dem Finanzamt durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden (sog. einfacher Nachweis).
- Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, Bade- und Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen und medizinische Hilfsmittel im weiteren Sinne (z.B. Magnetmatratzen) müssen durch ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden (sog. qualifizierter Nachweis).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Zwangsläufigkeit der Kosten für eine **heileurythmische Behandlung** lediglich durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden muss (**einfacher Nachweis**), da die Heileurythmie ein Hilfsmittel im engeren Sinne ist. Einen qualifizierten Nachweis hielt das Gericht für nicht erforderlich, da es hierin keine nicht anerkannte Behandlungsmethode sah. Denn entsprechende Kosten werden laut BFH von den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bereits gedeckt.

Der BFH erklärte, Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie sind als **besonderes therapeutisches Konzept** anzusehen, das sich zwar von der Schulmedizin abgrenzt, jedoch von größeren Teilen der Ärzteschaft und weiten Bevölkerungskreisen **anerkannt** wird.

Hinweis: Die Entscheidung vereinfacht erheblich den Zwangsläufigkeitsnachweis bei heileurythmischen Behandlungen.

Darlehen unter Ehegatten: Persönliche Nähe schließt Abgeltungsteuer auf Zinserträge aus

Grundbesitzer wissen es, potentielle Grundbesitzer wissen es, eigentlich weiß es jeder andere auch: Wer ein Haus kaufen will, benötigt eine Menge Geld. Und in der Regel stammt der Großteil dieses Geldes nicht vom Käufer, sondern beispielsweise von einer Bank.

Die Zinsen für ein solches Darlehen können die Käufer steuerlich abziehen, wenn sie die gekaufte Immobilie vermieten oder betrieblich nutzen. Grundsätzlich ist es dabei nicht von Belang, ob das Darlehen von einer Privatperson oder einer Bank stammt. Doch bedeutet „grundsätzlich“ als juristischer Begriff, dass es auch eine andere Auffassung geben kann. Diese Erfahrung machte kürzlich eine Vermieterin, die ein geerbtes Grundstück sanieren musste und hierfür von ihrem Ehemann ein Darlehen bekam.

Die steuerlichen Vorteile dieser Gestaltung lagen scheinbar auf der Hand: Die Ehefrau und **Vermieterin** konnte die **Zinsen als Werbungskosten** von ihren Vermietungseinkünften abziehen und somit ihre Einkommensteuer senken. Der Ehemann und **Darlehensgeber** erhielt die Darlehenszinsen und unterwarf sie der **Abgeltungsteuer von 25 %**. Da er sein restliches Einkommen mit dem Spitzensteuersatz von 45 % versteuern musste, konnte er somit einiges an Steuern sparen. Und da das Ehepaar zusammen zur Einkommensteuer veranlagt war, sollten beide etwas davon haben.

Das Einkommensteuerrecht erlaubt **nahestehenden Personen** eine solche Gestaltung jedoch **nicht**. So hat das Finanzgericht Köln (FG) dann auch entschieden, dass die Versteuerung der Darlehenszinsen mit dem persönlichen Steuersatz erfolgen muss, sah jedoch neben der **Ehe** noch ein weiteres Indiz für „nahestehende Personen“. Die Gestaltung des Darlehensvertrags wies einige untypische, **unter Fremden unübliche Konditionen** auf: So war zum Beispiel die erste Zinszahlung erst in 2009 fällig - und zwar rückwirkend für drei Jahre. Zufällig genau in dem Jahr, in dem die Abgeltungsteuer eingeführt wurde.

Ob der Bundesfinanzhof gleicher Auffassung ist, bleibt abzuwarten, denn die Eheleute haben Revision gegen das Urteil des FG eingelegt.

Hinweis: Rechtsprechung zum Thema „Verträge unter Angehörigen“ gibt es wie Sand am Meer, denn die Finanzbehörden sind bei dieser Thematik sehr sensibel. Sollten Sie also Verträge mit Ihren Angehörigen schließen wollen, lassen Sie uns die Konditionen besser vorher auf Fremdüblichkeit überprüfen.

Zivilprozesskosten: Eine Scheidung ist außergewöhnlich!

Wenn man als Beklagter in einen Zivilprozess hineingerät, ist das meist eine unangenehme Erfahrung. Aber solch ein Prozess kostet nicht nur Emotionen, Zeit und Nerven. Gerichts-, Anwalts-, Gutachterkosten und Ähnliches addieren sich meist innerhalb kurzer Zeit zu einer beachtlichen Summe.

Da ist es gut zu wissen, dass das Steuerrecht so etwas wie die **außergewöhnlichen Belastungen** kennt, die zu einer Steuervergünstigung führen.

Zivilprozesskosten sind in aller Regel solche außergewöhnlichen Belastungen - laut Finanzgericht Münster (FG) auch dann, wenn sie im Rahmen einer **Scheidung** anfallen. Im Streitfall war das Finanzamt der Auffassung, dass bei der aktuell hohen Scheidungsrate in Deutschland keine außergewöhnliche Situation mehr vorliegen kann. Dieser Auffassung ist das FG allerdings nicht gefolgt.

Hinweis: Die Kosten eines strafrechtlichen Prozesses gelten zwar ebenfalls als außergewöhnlich - zumindest für die meisten Prozessbeteiligten. Hier hat der Gesetzgeber aber im Sinne aller Steuerzahler eine Unterscheidung hinsichtlich Anerkennung und Abzugsfähigkeit vorgenommen. Denn warum sollten Straftäter durch eine Steuervergünstigung einen Vorteil erlangen?

Für den Ansatz als außergewöhnliche Belastung muss neben der Außergewöhnlichkeit noch die **Zwangsläufigkeit** gegeben sein. Als zwangsläufig gelten beispielsweise die Kosten einer Reha nach einem Unfall, der Reparatur des Hauses nach einem Sturm oder ähnliche Kosten. Diese nicht zu tragen ergäbe keinen Sinn bzw. wäre sogar unmöglich.

Zwangsläufig sind Gerichtskosten unter anderem dann, wenn man verklagt wird, und teils sogar dann, wenn man selbst der Kläger ist. Der Grund hierfür liegt in unserer Verfassung: Wenn man sein Recht durchsetzen will und Alternativen aussichtslos bzw. erfolglos sind, muss man den im Grundgesetz vorgegebenen Rechtsweg beschreiten - zwangsläufig! Die Aussichtslosigkeit oder Erfolglosigkeit der Alternativen muss man allerdings selbst nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Hinweis: Seit dem 01.07.2013 gilt bei Zivilprozesskosten eine Einschränkung. Nur noch in existentiell bedrohlichen Situationen darf die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden.

Doppelte Haushaltsführung: Können beide Eheleute zusammen in der Zweitwohnung leben?

Wenn Sie Berufspendler sind, kennen Sie das vielleicht auch: Ein zweiter Hausstand am Beschäftigungsort kann zwar angenehm sein, verursacht aber auch zusätzliche Kosten. Ist Ihre **doppelte Haushaltsführung** beruflich veranlasst, hat Ihnen der Gesetzgeber deshalb die Möglichkeit geschaffen, die doppelten Kosten als Werbungskosten von Ihrem Einkommen abzuziehen.

Um einen Teil der Kosten auf das Finanzamt abwälzen zu können, müssen drei wesentliche Bedingungen erfüllt sein:

1. An Ihrem ursprünglichen Wohnort befindet sich weiterhin Ihr bisheriger Haushalt,
2. die zweite Wohnung ist allein aus beruflichen Gründen angemietet worden und
3. der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen ist an Ihrem bisherigen Wohnort.

Was heißt das nun? Nr. 1 ist eigentlich ganz klar: Sie nutzen Ihren bisherigen Haushalt weiterhin und zahlen dafür. Nr. 2 ist auch einfach, denn „beruflich bedingt“ bedeutet lediglich, dass Sie an einem anderen Ort eine Beschäftigung aufgenommen haben und aufgrund der Entfernung eine Unterkunft - besser gesagt: einen richtigen Haushalt - an diesem Ort benötigen.

Nur der juristische Begriff „**Mittelpunkt der Lebensinteressen**“ kann Schwierigkeiten bereiten - wie etwa zwei Eheleuten aus Thüringen, die beide eine neue Beschäftigung am Bodensee aufgenommen hatten und dort auch hingezogen waren. Ihr Eigenheim in Thüringen hatten sie beibehalten. Aus juristischer Sicht befindet sich für ein Ehepaar der Mittelpunkt der Lebensinteressen jedoch dort, **wo sich das eheliche Leben abspielt**.

Deshalb hat das Finanzgericht München (FG) den Eheleuten die **Anerkennung** der doppelten Haushaltsführung und den daraus resultierenden Werbungskostenabzug auch **versagt**. Nach Auffassung der Richter war der **Lebensmittelpunkt** nämlich komplett **an den Beschäftigungsort** am Bodensee **verlegt** worden. Dagegenhalten konnte das Ehepaar lediglich mit einer widersprüchlichen Darlegung, warum sein Lebensmittelpunkt immer noch in Thüringen sei. Diese erachtete das FG als unzureichend.

Hinweis: Prinzipiell ist es also nicht völlig ausgeschlossen, dass der Lebensmittelpunkt woanders liegt, auch wenn beide Ehegatten gemeinsam am Beschäftigungsort leben, zum Beispiel, wenn der doppelte Haushalt nur unzureichend und vorübergehend eingerichtet ist. Wenn Sie einen doppelten Haushalt begründen wollen, lassen Sie sich am besten vorher beraten, in welcher Form Sie den Nachweis gegenüber dem Finanzamt führen müssen, damit Sie im Zweifel nicht unangenehm von Ihrem Einkommensteuerbescheid überrascht werden.

Kinderbetreuungskosten: Strebt man eine Erwerbstätigkeit an, werden die Kosten länger anerkannt

Um gar keine Unsicherheit aufkommen zu lassen: Nach aktueller Rechtslage sind **Kinderbetreuungskosten** auch ohne eine Erwerbstätigkeit der Eltern von der Steuer absetzbar.

Dieser Artikel betrifft Sie als Elternteil also nur dann, wenn Sie **für das Jahr 2011 oder früher** noch keinen oder zumindest keinen bestandskräftigen Steuerbescheid haben.

Hinweis: Der Haken bei der aktuellen Rechtslage ist allerdings, dass die Kinderbetreuungskosten jetzt nur noch als Sonderausgaben abgesetzt werden können, während sie nach alter Rechtslage als Werbungskosten galten. Und Sonderausgaben können das Einkommen nur bis auf null mindern, während Werbungskosten auch darüber hinaus steuerlich berücksichtigt werden. Das führt dazu, dass ohne Erwerbstätigkeit und Einkommen auch heute kein Abzug möglich ist, so dass sich in diesem Punkt durch die neue Rechtslage de facto nichts verbessert hat.

Nun aber zurück zu der alten Rechtslage: Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) darf das **Vorliegen einer Erwerbstätigkeit als Voraussetzung** für den Abzug der Kinderbetreuungskosten zumindest dann **nicht zwingend** sein, wenn eine **Erwerbstätigkeit beabsichtigt** wird. Bei einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten müssen die Finanzbehörden ohnehin immer noch von einer Kinderbetreuung aufgrund von Erwerbstätigkeit ausgehen.

Nach dem deutlich elternfreundlicheren Urteil des FG kann der Zeitraum zwischen zwei Anstellungen jedoch nur als Indiz für den Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung gelten. Wer schon einmal versucht hat, sein Kind im Kindergarten anzumelden, weiß aus praktischer Erfahrung, dass vier Monate Übergangszeit illusorisch sind. Eine Kündigung des Betreuungsvertrags und die erneute Anmeldung im Kindergarten nach einer erfolgreichen Bewerbung wären auch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Im Sinne einer praxistauglichen Regelung ist das Urteil, nach dem die **Unterbrechung auch länger als vier Monate andauern kann**, also nur zu begrüßen.

Außergewöhnliche Belastung: Selbstverschuldete Erpressung ist steuerlich nicht begünstigt

Wie beurteilt eigentlich das Finanzamt Erpressungsgelder? Man wähnt sich mit diesen ja meist in einem vom Rechtsstaat völlig unbeobachteten Bereich. Völlig? Nein, das Steuerrecht weiß auch, ob und wie **Erpressungsgelder** steuerlich berücksichtigt werden können. Diese erfüllen mit ihren Eigenarten und Merkmalen nämlich oft die Voraussetzungen, um als **außergewöhnliche Belastung** deklariert zu werden.

Wie aufmerksame Leser von Mandanten-Informationen wissen, müssen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung die Voraussetzungen Außergewöhnlichkeit und Zwangsläufigkeit erfüllt sein. Eine Erpressung als außergewöhnlich zu betrachten ist über jeden Zweifel erhaben. Die Zwangsläufigkeit hängt jedoch von der Art der Erpressung ab. Bei Bedrohung von Leib und Leben seiner Angehörigen wird sicherlich jeder zahlen wollen und keine erfolversprechende Alternative sehen. Wie verhält es sich aber, wenn die Entführung in einer Region der Welt stattfindet, vor der das Auswärtige Amt gewarnt hat? Möglicherweise liegen die **Gründe** dann **im Verhalten der belasteten Person** selbst. Eine **Steuervergünstigung** - und demzufolge eine solidarische Leistung aller Steuerzahler - scheint dann **nicht mehr gerechtfertigt**.

Eine ähnliche Einschätzung musste auch ein erpresstes Ehepaar hinnehmen. Das Paar hatte im Urlaub einen Teppich gekauft, mit nach Hause genommen, nicht beim Zoll angemeldet und damit die **Einfuhrumsatzsteuer hinterzogen**. Nach Jahren erpresste der Verkäufer das Ehepaar mit der Offenbarung des Vorgangs und bekam eine erhebliche Summe.

Die Anerkennung dieses Betrags als außergewöhnliche Belastung scheiterte vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz nicht nur daran, dass die Erpressung und die zivilrechtliche Verfolgung der Straftat durch eine Selbstanzeige hätten vermieden werden können. Zudem war die Erpressung auch noch durch das rechtswidrige Verhalten der Erpressten selbst verursacht worden. Unter diesen Umständen konnten die Kosten steuerlich nicht anerkannt werden.

Kein Arbeitsverhältnis: DLRG-Rettungsschwimmer erzielen sonstige Einkünfte

Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst der DLRG erzielen mit ihren Einnahmen keinen Arbeitslohn - dies geht aus einer neuen Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hervor, die aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums (BMF) an den Präsidenten der DLRG zitiert.

Nach Auffassung des BMF stehen die Rettungsschwimmer in keinem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis mit den Einsatzgemeinden, da sie weder ihre Arbeitskraft schulden (keine bestehende vertragliche Vereinbarung), noch von den Gemeinden ausgewählt werden können. Auch zwischen DLRG und Rettungsschwimmern liegt kein Arbeitsverhältnis vor, da letztere keinen Arbeitserfolg gegenüber einem Arbeitgeber erbringen, sondern freiwillig die Satzungsziele der DLRG verwirklichen.

Ferner müssen sich die Retter für den Krankheitsfall selbst versichern und werden von der DLRG nicht rechtlich belangt, wenn sie ihrem Dienst einmal fernbleiben.

Hinweis: Es gelten also nicht die Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis (insbesondere Lohnsteuerabzug).

Die Einkünfte sind vielmehr als **sonstige Einkünfte aus Leistungen** anzusetzen, für die eine **Freigrenze von 256 € pro Jahr** gilt.

Die OFD weist darauf hin, dass für die Einnahmen zudem in vollem Umfang die **Übungsleiterpauschale von derzeit 2.400 € pro Jahr abgezogen** werden kann, da Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten in die vom Gesetz begünstigte Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen fallen. Außerdem müssen die Vergütungen nicht auf Einsatz- und Bereitschaftszeiten der Rettungsschwimmer aufgeteilt werden, sondern fallen laut OFD komplett unter die Pauschale.

Körperschaftsteuer

Verlustabzug: BMF aktualisiert seine Meinung zum Verlustabzug

Seit 2008 ist der Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften allein davon abhängig, ob Anteile an der Gesellschaft veräußert werden. Eine Überführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen in die Gesellschaft ist nicht länger maßgeblich.

Die entsprechende Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes lässt einen großen Interpretationsspielraum zu. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte deshalb im Juli 2008 ein Schreiben zur Auslegung der Vorschrift veröffentlicht. Seitdem hat sich jedoch viel getan. Neben mehrfacher Änderung des Gesetzes hat der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu zahlreiche Urteile gefällt.

Die Finanzverwaltung möchte ihre Lesart daher jetzt aktualisieren und hat den Entwurf eines neuen Schreibens vorbereitet, der den maßgeblichen Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme übersandt wurde.

In dem Entwurf sind insbesondere folgende neue Lesarten des BMF wichtig:

- **zur Konzernklausel:** Wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns sollen nicht mit einem Verlustuntergang bestraft werden. Sofern an dem übertragenden und dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person beteiligt ist, bleibt der Verlust erhalten. Eine Personengesellschaft oder ein anderer Personenzusammenschluss kann jedoch nicht dieselbe Person in diesem Sinne sein. Steht also eine Personengesellschaft an der Spitze eines Konzerns, ist diese Klausel nicht anwendbar.
- **zum unterjährigen Beteiligungserwerb:** In diesem Punkt hat die Verwaltung ihre Meinung an ein positives Urteil des BFH angepasst. Bislang vertrat sie die Auffassung, dass ein bis zum Beteiligungserwerb entstandener Gewinn nicht mehr mit dem Verlustvortrag, der untergeht, verrechnet werden kann. So mussten auf den Gewinn noch Steuern gezahlt werden. Da die Finanzverwaltung nun umgedacht hat, ist eine Verlustverrechnung noch möglich.

Beispiel: Eine GmbH hat zum 31.12.2013 einen Verlustvortrag von 200.000 €. Am 01.04.2014 wurden alle Anteile an der GmbH an einen Erwerber verkauft. Im ersten Quartal 2014 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Gewinn von 30.000 €. Nach neuer Verwaltungsauffassung kann der Gewinn von 30.000 € mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Verbände zu dem Entwurf Stellung nehmen und welche Änderungen sich bis zur endgültigen Fassung noch ergeben werden.

Verlustabzug: DStV nimmt zu Entwurf des BMF-Schreibens zu Verlustabzug Stellung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 15.04.2014 einen Entwurf für ein aktuelles Schreiben zum Verlustuntergang, der unter anderem dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden war. Der DStV bemängelt dabei im Wesentlichen die nicht korrekte Umsetzung eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) zum unterjährigen Verlustausgleich.

Beispiel: Die A-GmbH hat zum 31.12.2013 einen Körperschaftsteuer-Verlustvortrag von 100.000 €. Zum 01.05.2014 werden alle Anteile an der A-GmbH an einen Erwerber verkauft. Im Jahr 2014 erzielte die A-GmbH einen Gewinn von 60.000 €, wobei sich auf den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.04.2014 anteilig ein Gewinn von 10.000 € ergibt. Durch den Verkauf aller Anteile zum 01.05.2014 entfällt grundsätzlich der Verlustvortrag zum 31.12.2013. Allerdings darf er noch mit Gewinnen, die bis zum Übertragungstichtag entstanden sind, verrechnet werden.

Nach Meinung der Finanzverwaltung muss der im Jahr 2014 noch mit dem Verlustvortrag zum 31.12.2013 zu verrechnende Gewinn durch die Aufstellung eines Zwischenabschlusses ermittelt werden (hier: 10.000 €).

Laut DStV bietet das hierzu ergangene Urteil jedoch **keine Grundlage** für diese Auslegung. Vielmehr **ließ der BFH die Aufteilungsmöglichkeit offen**; mithin ist eine - wie ursprünglich von der Finanzverwaltung ebenfalls ermöglichte - **zeitanteilige Aufteilung** machbar.

Im Beispielsfall würde dies bedeuten, dass ein Gewinn in Höhe von $60.000 € \times 4/12 = 20.000 €$ verrechnet werden dürfte. Folglich würden im Jahr 2014 nur noch 40.000 € versteuert werden müssen, statt wie von der Finanzverwaltung errechnet 50.000 €.

Hinweis: Aufgrund der Auffassung der Finanzverwaltung ergäbe sich zudem ein erhöhter Kostenaufwand, da eigens für die Ermittlung der Verlustverrechnung auf den Übertragungstichtag ein Zwischenabschluss aufgestellt werden müsste.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Grundsätze zur Erdienbarkeit gelten auch für die Erhöhung der Pensionszusage

Nach wie vor stellt die Pension oft den größten Anteil der Altersvorsorge von Gesellschafter-Geschäftsführern dar. Um die Zuführung zur Pensionsrückstellung in der Ansammlungsphase steuermindernd geltend machen zu können, müssen jedoch zahlreiche Hürden genommen werden.

Mit einer bestimmten - der sogenannten **Erdienbarkeit** der Pensionszusage - haben sich die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) beschäftigt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner langjährigen Rechtsprechung immer wieder geurteilt, dass sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer seine Pension (v)erdienen muss. Schließlich würde dies von einem fremden Geschäftsführer, der nicht gleichzeitig Gesellschafter ist, auch verlangt werden.

Eine Pensionszusage, die erst innerhalb von drei Jahren vor Eintritt des Ruhestands erteilt wird, ist nicht anzuerkennen. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer muss zwischen Eintritt und Zusage der Pension sogar ein Zeitraum von zehn Jahren liegen.

Die Richter des FG legten nun fest, dass diese - vom BFH entwickelten - Grundsätze **auch für die Erhöhung einer Pensionszusage** gelten. Im Urteilsfall bemaß sich eine Pension nach dem letzten Gehalt eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers. Knapp zweieinhalb Jahre vor Eintritt in den Ruhestand wurde sein Gehalt um 41,5 % erhöht, dementsprechend sollte sein Pensionsanspruch ebenfalls um diesen Betrag aufgestockt werden. Aufgrund der jetzt geltenden Grundsätze wertete das FG dies als **verdeckte Gewinnausschüttung**.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Risikogeschäfte zwischen dem Gesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH

Oft versuchen Unternehmer ihre Gewinnspanne nicht nur durch operatives Handeln (Kerngeschäft) zu vergrößern, sondern darüber hinaus auch durch spekulative Finanzinvestitionen zu maximieren. Dieser Praxis bedienen sich neben großen DAX-Konzernen auch Unternehmen des deutschen Mittelstands, insbesondere die mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH). Denn nach Ansicht vieler Geschäftsführer bietet es sich an, ihre Kapitalgesellschaft in diese Spekulationsobjekte einzubeziehen.

Dass das aber nicht immer zielführend ist, bekam nun eine GmbH vor dem Finanzgericht München zu spüren. Sie gewährte ihrem (mittelbar) alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer im Veranlagungszeitraum 2001 fünf Darlehen in der Währung Yen. Weitere folgten in den Jahren 2002 bis 2005. Sicherheiten wurden seitens des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht bereitgestellt; er verwendete die Darlehensgelder zum Erwerb von privaten Kapitalanlagen bzw. privaten Mietimmobilien. Allerdings hielt er die Mittel nicht in Yen, sondern konvertierte sie in andere Währungen. Später (im Jahr 2006) zahlte er die Darlehen in Euro zurück.

Da der Yen gegenüber dem Euro in den Jahren 2000 bis 2006 deutlich an Wert verloren hatte, machte der Gesellschafter-Geschäftsführer zulasten seiner GmbH - steuerfreie - Gewinne aus Finanzspekulationen, weil er weniger Wert zurückzahlen musste, als er bekommen hatte.

Den Verlust, den die GmbH dadurch erwirtschaftet hatte, beurteilte die Betriebsprüfung als **verdeckte Gewinnausschüttung**. Laut Finanzgericht München zu Recht. Folge war, dass die mit der Spekulation verbundenen Verluste auf Ebene der GmbH **nicht als Betriebsausgaben abgezogen** werden durften.

Hinweis: Vorsicht! Bei risikoreichen Geschäften besteht auch eine strafrechtliche Gefahr. Denn wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer ein (zu) risikobehaftetes Geschäft für die GmbH abschließt und von diesem profitiert, könnte ihm das als strafbare Untreue ausgelegt werden. Wann ein Geschäft zu risikoreich ist, muss im Einzelfall überprüft werden.

Umsatzsteuer

Reihengeschäft: Innergemeinschaftliche Lieferung scheitert an der Warenbewegung

Warenlieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU sind umsatzsteuerfrei. Wenn zum Beispiel ein Kfz-Händler einen Pkw an einen Händler in Frankreich liefert, ist diese Lieferung steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Ware im Zuge der fraglichen Lieferung über eine Grenze innerhalb der EU bewegt wird.

Gefahr droht für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung dann, wenn der Abnehmer die Ware bereits weiterverkauft hat. Dann kann ein sogenanntes Reihengeschäft vorliegen.

Beispiel: Der Dortmunder Kfz-Händler U1 liefert einen Pkw an einen spanischen Händler U2. U2 liefert das Fahrzeug gleich weiter an den französischen Kfz-Händler U3. Der Franzose holt das Fahrzeug direkt in Dortmund ab und bringt es nach Paris in sein Autohaus.

Hier liegt ein **Reihengeschäft** vor. Daher kann der deutsche Händler U1 seine Lieferung **nicht steuerfrei als innergemeinschaftliche Lieferung** behandeln. Dies hat der Bundesfinanzhof erst jüngst entschieden und damit begründet, dass die Lieferung des U1 an den U2 **keine bewegte Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat** ist. Vielmehr wird die Ware erst bei der Lieferung des U2 an den U3 bewegt, da U3 die Ware selbst abholt.

Die Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung liegen deshalb erst bei der zweiten Lieferung vor. Die erste Lieferung des U1 an den U2 ist eine unbewegte Lieferung, die in Deutschland mit 19 % zu versteuern ist. Vermeiden lässt sich diese Konsequenz nur, wenn U1 die Waren selbst oder durch einen Beauftragten (z.B. eine Spedition) transportiert.

Hinweis: Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist eine Nettorechnung auszustellen, in der auf die Steuerbefreiung hinzuweisen ist.

Private Pkw-Nutzung: Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei teilunternehmerischer Nutzung

Aus der Anschaffung eines Fahrzeugs, das Sie ausschließlich für Ihr Unternehmen nutzen, können Sie im Regelfall den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen. Gerade Pkws werden jedoch neben der unternehmerischen Nutzung fast immer auch für private Fahrten genutzt (sogenannte teilunternehmerische Nutzung).

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem Schreiben zum Vorsteuerabzug sehr umfangreich zu diesen teilunternehmerisch genutzten Fahrzeugen Stellung genommen.

Beispiel: Ein Schreiner erwirbt einen Pkw für 23.800 €. Er beabsichtigt, das Fahrzeug zu 60 % für seine Schreinerei zu nutzen. Er hat nunmehr ein Wahlrecht (sogenanntes Zuordnungswahlrecht), ob bzw. in welchem Umfang er das Fahrzeug seinem Unternehmen zuordnet.

Im vorgenannten Beispiel kann der Schreiner entscheiden, ob er das Fahrzeug

- insgesamt seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet,
- in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belässt oder
- nur im Umfang der tatsächlichen (gegebenenfalls zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet.

Die **Höhe des Vorsteuerabzugs** hängt davon ab, welche Entscheidung er trifft:

- Bei einer **vollen Zuordnung** kann regelmäßig der volle Vorsteuerabzug - in diesem Fall 3.800 € - beansprucht werden.
- Wird der Pkw **gar nicht zugeordnet**, fällt ein Vorsteuerabzug komplett weg.
- Bei einer Zuordnung **in Höhe der unternehmerischen Verwendung** - hier 60 % - können nur anteilig Vorsteuern (maximal 60 %) abgezogen werden.

Zu beachten ist, dass bei einer Veräußerung auch nur der dem Unternehmensvermögen zugeordnete Anteil des Fahrzeugs bei der Umsatzsteuer zu versteuern ist.

Hinweis: Im Regelfall dürfte sich die volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen anbieten. In besonderen Konstellationen kann jedoch auch eine anderweitige Zuordnung sinnvoll sein. Wir beraten Sie gerne dazu.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz: Parkplatzüberlassung ist eine mit der Zimmervermietung zusammenhängende Leistung

Die Beherbergungsleistungen von Hotels und Pensionen sind lediglich mit 7 % zu versteuern. Diese Steuervergünstigung gilt jedoch nur für die unmittelbar mit der Zimmervermietung zusammenhängenden Leistungen. Der Gesetzgeber hat hier bewusst alle anderen Leistungen eines Hotellers (z.B. Frühstück, Verpflegung) herausgenommen, und zwar auch für den Fall, dass für diese kein gesondertes Entgelt verlangt wird.

Vor kurzem hatte nun das Finanzgericht Niedersachsen (FG) darüber zu entscheiden, ob auch die Parkplatzüberlassung gesondert mit 19 % zu versteuern ist. Das Hotel hatte 140 Pkw- sowie 10 Lkw-Stellplätze. Die Parkmöglichkeiten reichten bei voller Belegung des Hotels für die Hälfte der Hotelgäste. Die Nutzung der Stellplätze berechnete das Hotel den Gästen nicht extra. Waren Parkplätze frei, durften die Gäste sie belegen - und zwar ohne eine entsprechende Nutzungsregelung.

Das Finanzamt wollte die Parkplatzüberlassung mit 19 % versteuern. Da dafür kein gesondertes Entgelt mit den Gästen vereinbart wurde, nahm es die kalkulatorischen Kosten als Grundlage. Es ermittelte so pro Übernachtung und Gast einen Betrag von 1,50 € netto für die Parkplatzüberlassung. Insgesamt sollten somit etwa 34.000 € mit 19 % statt mit 7 % versteuert werden.

Das FG ist der Auffassung des Finanzamts nicht gefolgt. Es sieht die **Parkplatzüberlassung** als **Nebenleistung zur Beherbergung** an. Die Logisleistung steht aus Sicht der Gäste im Vordergrund. Die Nutzung der Parkplätze hat für sie **keinen eigenständigen Nutzen**.

Außerdem sieht das FG einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Zimmervermietung. Anders als zum Beispiel beim Frühstück ist hier deshalb der **ermäßigte Steuersatz anwendbar**.

Hinweis: Das letzte Wort ist in dieser Sache noch nicht gesprochen, da das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen hat. Es ist daher eine Entscheidung des höchsten deutschen Finanzgerichts abzuwarten.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung: Übergangsregelung zur Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen verlängert

Überlässt der Lieferant seinem Kunden **Transportbehältnisse**, wird häufig ein zusätzliches Pfandgeld verlangt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte diese Praxis Ende letzten Jahres neu geregelt. Nach Auffassung des BMF ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Behältnis um ein selbständiges Transporthilfsmittel handelt oder lediglich um eine Warenumschiebung.

Bei einem selbständigen Transporthilfsmittel liegt eine getrennte Lieferung der Ware und des Transporthilfsmittels vor. Die Warenumschiebung ist demgegenüber ein Teil der Lieferung der Ware und ist genauso zu besteuern.

Beispiel: Ein Großhändler liefert Gemüse auf einer Steige (Transporthilfsmittel). Für die Steige wird ein Pfandgeld verlangt. Dies ist beim Großhändler mit 19 % zu versteuern, während das Gemüse nur dem Steuersatz von 7 % unterliegt.

Beispiel: Liefert der Großhändler Milch in Glasflaschen (mit Pfand), ist die Flasche eine Warenumschiebung. Das Flaschenpfand ist ebenso wie die Milch mit 7 % ermäßigt zu versteuern. Bei der Rückgabe mindert sich der Umsatz für die Milchlieferung um das Pfandgeld.

Laut BMF gilt eine **Übergangsregelung**, die jetzt **bis zum 31.12.2014 verlängert** wurde. Danach kann das Pfandgeld zunächst weiterhin mit 7 % als Nebenleistung versteuert werden. Bei Rückgabe des Transporthilfsmittels ist der ursprüngliche Umsatz um das Pfandgeld zu mindern. Die ursprüngliche Übergangsregelung sollte zum 31.12.2013 auslaufen.

Auch für das für Paletten geltende **Tauschsystem** wurde die Übergangsregelung verlängert. Sofern die Paletten beschädigt sind und nicht mehr verwendet werden können oder beim Kunden gestohlen wurden, muss dieser Schadenersatz leisten. Der Schadenersatz ist nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Allerdings beanstandet es das BMF bis zum 31.12.2014 nicht, wenn in diesem Fall einvernehmlich zwischen Kunde und Überlasser der Palette eine steuerpflichtige Lieferung angenommen wird. Der Kunde kann bei entsprechender Rechnung dann auch Vorsteuern geltend machen.

Wettbewerbsverstöße: Kostenerstattung bei Abmahnungen

Wenn Ihre Mitbewerber Wettbewerbsverstöße begehen, können Sie sie abmahnen. Nur wer erstattet Ihnen die dabei anfallenden Kosten?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) hatte eine Hard- und Softwarehändlerin andere Mitbewerber abgemahnt. Die Abmahnungen erledigte ihr Rechtsanwalt. Die abgemahnten Mitbewerber zahlten die Rechtsanwaltskosten direkt netto ohne Umsatzsteuer an den Anwalt, die Softwarehändlerin zahlte nur die in den Rechnungen ihres Rechtsanwalts enthaltene Umsatzsteuer. Aus den Anwaltsrechnungen machte sie einen Vorsteuerabzug geltend.

Das Finanzamt nahm bei der Händlerin eine Umsatzsteuersonderprüfung vor und war der Auffassung, dass die Händlerin mit den Abmahnungen steuerpflichtige Leistungen gegenüber den Mitbewerbern erbracht hatte.

Dieser Ansicht ist das FG nicht gefolgt. Für eine Leistung muss dem Leistungsempfänger - den abgemahnten Mitbewerbern - ein Vorteil zugewendet werden. Hier **fehlt es jedoch an der Zuwendung eines verbrauchsfähigen Vorteils**. Ziel der Abmahnungen ist es vielmehr, den Handlungsspielraum der Abmahnungsempfänger zu beschneiden und ihnen insoweit einen tatsächlichen Nachteil zuzufügen.

Hinweis: Bei den Zahlungen der Mitbewerber handelt es sich um einen sogenannten echten Schadenersatz. Die Zahlung von Schadenersatz führt jedoch regelmäßig nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht. Daher zahlt zum Beispiel bei einem Unfallschaden die gegnerische Versicherung nur den Nettobetrag der Reparaturkosten, wenn Sie zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind.

NATO-Truppenstatut: Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Nach dem sogenannten Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut werden den Parteien des Nordatlantikvertrags in der Bundesrepublik Deutschland Umsatzsteuervergünstigungen gewährt. Im Regelfall ist sogar eine Steuerbefreiung vorgesehen. Die Vergünstigung gilt für die Truppen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Der an die Truppe leistende Unternehmer muss die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachweisen. Der Nachweis soll grundsätzlich durch die Vorlage eines speziellen Abwicklungsscheins oder durch diesem gleichgestellte Belege und Aufzeichnungen des leistenden Unternehmers geführt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in der Vergangenheit entschieden, dass der **Nachweis auch durch andere Unterlagen** erbracht werden kann, sofern sich die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung daraus ergeben**. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich dem BFH angeschlossen und die Finanzämter entsprechend angewiesen. Außerdem wurde in dem Vordruck für den Abwicklungsschein das SEPA-Verfahren berücksichtigt. Auf die Änderung des amtlichen Abwicklungsscheins weist das BMF in einem aktuellen Schreiben ebenfalls hin.

Hinweis: Auch für andere sogenannte echte Steuerbefreiungen (z.B. Ausfuhr, innergemeinschaftliche Lieferung) kommt es nicht zwingend auf die Nachweise an. In Ausnahmefällen gewährt der BFH die Steuerbefreiung auch bei Nachweismängeln, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei objektiv ergibt, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

Supervisionsleistungen: Steuerfreiheit kann sich direkt aus EU-Recht ergeben

Für Leistungen von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, sieht das nationale Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung vor. Voraussetzung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z.B. der Bezirksregierung) laut der die Schule ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung vorbereitet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst erklärt, für die Steuerfreiheit genüge es nicht, wenn die Bescheinigung lediglich die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsmaßnahme bestätigt, sich aber nicht auf die ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung bezieht. Im Urteilsfall hatte eine selbständige Sozialpädagogin eine solche lückenhafte Bescheinigung für Supervisionsleistungen vorgelegt, die sie für Mitarbeiter im Bereich der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, Psychiatrie und Suchtberatung erbracht hatte.

Der BFH schloss die nationale Steuerbefreiung zwar wegen der unzureichenden Bescheinigung aus, ließ jedoch eine **Umsatzsteuerbefreiung nach EU-Recht** offen. Denn nach einer einschlägigen EU-Richtlinie sind auf Schul- und Hochschulunterricht bezogene **Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt** werden steuerfrei. Der BFH vertritt in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung die Auffassung, dass hierunter **auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** gefasst werden können, die nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Privatlehrer ist weder das Unterrichten von (Hoch-)Schülern an (Hoch-)Schulen noch eine Einbettung in einen Lehr- oder Studienplan notwendig.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass der BFH die Steuerbefreiung nach EU-Recht auch im Bereich der Aus- und Fortbildung für möglich hält. Wer entsprechende Leistungen erbringt, die nach nationalem Recht nicht umsatzsteuerbefreit sind, sollte zusammen mit seinem Steuerberater eine auf EU-Recht basierende Umsatzsteuerbefreiung prüfen.

Unternehmereigenschaft: Wann ist eine unternehmerische Tätigkeit gegeben?

Bereits in der Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Unternehmereigenschaft bei eBay-Verkäufen Stellung genommen. Auch in einem aktuellen Verfahren ging es darum, ob die Registrierung bei eBay und die Verkäufe von Schmuckgegenständen zu einer unternehmerischen Tätigkeit führen.

Eine Verkäuferin hatte sich im Juni 2003 beim Auktionshaus eBay als „seller“ registriert. Sie gab in der Zeit bis August 2003 und später noch einmal von Juli bis November 2005 sowie im April 2006 insgesamt 40 Verkaufsangebote auf eBay ab. Dabei handelte sie überwiegend mit Schmuck und Uhren. Im Jahr 2004 gab sie darüber hinaus 16 Kleinanzeigen in verschiedenen Tageszeitungen in Deutschland und Österreich auf. Darin bot sie ebenfalls Schmuckstücke oder Pfandscheine über Schmuckgegenstände zum Verkauf an. Die angegebenen Werte der Verkaufsobjekte reichten von 990 € bis 22.500 €.

Die Verkäuferin ging davon aus, dass sie keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausübte. Der BFH war allerdings der Auffassung, dass sie zumindest von 2003 bis Frühjahr 2006 **als Unternehmerin tätig** war. Mindestens 56 Verkaufsanzeigen - so der BFH - habe sie aufgegeben. Die genauen Umsätze daraus ließen sich nicht mehr ermitteln. Daher schätzte das Finanzamt die Umsätze für das Streitjahr 2004 auf etwa 58.000 €. Für diesen rechtmäßig geschätzten Betrag war sie also umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Verkäuferin konnte auch nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, da ihre Umsätze oberhalb der Betragsgrenzen für die Kleinunternehmerregelung lagen. Danach muss ein Unternehmer keine Umsatzsteuer zahlen, solange seine Umsätze dauerhaft unter 17.500 € liegen. Sofern der Umsatz im Vorjahr unter dem Betrag von 17.500 € gelegen hat, kann der Umsatz für das laufende Jahr prinzipiell bis zu 50.000 € betragen. Beide Grenzen waren hier jedoch eindeutig überschritten. Es spielt dabei keine Rolle, dass es sich um eine Schätzung handelte.

GmbH-Geschäftsführer: Keine Haftung für Umsatzsteuerrückstände bei Geschäftsveräußerung im Ganzen

Als Geschäftsführer einer GmbH tragen Sie erhebliche Haftungsrisiken und haften auch für Umsatzsteuerrückstände.

Anders jedoch in einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall. Hier verkaufte eine unter anderem als IT-Vermieter tätige GmbH genau diesen Geschäftsbereich einschließlich des Kundenbestands, des Warenbestands und des Zubehörs an eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft. Mit der übernehmenden Aktiengesellschaft vereinbarte sie, in diesem Geschäftsbereich ihre Tätigkeit vollständig einzustellen. Die GmbH führte die aus der Übertragung des Geschäftsbereichs „IT-Vermietung“ resultierenden Umsatzsteuern nicht an das Finanzamt ab. Daher nahm die Finanzverwaltung den Geschäftsführer als Haftungsschuldner für die Umsatzsteuerrückstände der GmbH in Anspruch.

Der BFH hat einen Haftungsanspruch gegenüber dem Geschäftsführer jedoch verneint. Im Regelfall haftet ein Geschäftsführer zwar auch für Steuerrückstände der GmbH, wenn er zumindest grob fahrlässig die steuerlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nicht beachtet. In dem konkreten Sachverhalt geht das höchste deutsche Finanzgericht aber davon aus, dass hier aus der Veräußerung keine Umsatzsteuer angefallen ist. Es handele sich vielmehr um eine sogenannte **nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen**. Diese Rechtsfigur greift bei der Umsatzsteuer immer dann, wenn ganze Unternehmen oder für sich lebensfähige Unternehmensteile verkauft werden. In dem Streitfall ging der BFH davon aus, dass der Bereich „IT-Vermietung“ ein **gesondert geführter Betrieb in der Gliederung des Unternehmens** war. Da die erwerbende Aktiengesellschaft den Geschäftsbetrieb fortführte, lagen die Voraussetzungen der Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.

Hinweis: Die Haftung wurde hier nur deshalb abgelehnt, da der Vorgang nicht der Umsatzsteuer unterlag. In anderen Fällen ist aber sehr wohl mit einer Haftung des Geschäftsführers zu rechnen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen steuerliche Verpflichtungen verstößt.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachlassverbindlichkeit: Steuerschuld des Erblassers trotz versäumter Festsetzung abziehen

Im Steuerrecht - und speziell bei der Erbschaftsteuer - gibt es eine grundlegende Theorie, die **Fußstapfentheorie**. Danach tritt der Erbe in die Fußstapfen des Verstorbenen und übernimmt auch alle bereits entstandenen Steuern. Hierbei ist zu beachten, dass die Erbschaftsteuer und die Einkommensteuer zwei völlig unterschiedliche Steuerarten sind. Mit der Ersteren wird das gesamte Erbe belastet - abzüglich der übernommenen Schulden. Und zu diesen Schulden gehört auch die **bereits entstandene Einkommensteuer des Verstorbenen**, die das übernommene Vermögen mindert. In diesem Zusammenhang hat sich der Begriff **Nachlassverbindlichkeit** eingebürgert.

In der Praxis ist es oft schwierig, die Nachlassverbindlichkeit zu bestimmen: Wie soll man etwa zur Mitte des Jahres wissen, was der Verstorbene an Einkommensteuer schuldet? Ein Bescheid ist zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erlassen. In einem solchen Fall erstellt man - am besten mit Hilfe eines Steuerberaters - eine Berechnung, um die für den Todeszeitpunkt ermittelte Steuerlast dann abziehen zu können.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob ein solcher Abzug auch dann **zulässig** ist, wenn die **Steuer** im Rahmen einer speziellen und nichtänderbaren Einigung **zwischen dem Verstorbenen und dem Finanzamt festgelegt** wurde. Diese Einigung - auch tatsächliche Verständigung genannt - hatte im Streitfall auf einer nur teilweise beleg- und nachweisbaren Steuerhinterziehung beruht. Das Finanzamt hatte es aufgrund interner Fehler allerdings **versäumt**, die Steuer auch **tatsächlich zu verlangen**, so dass die Steuerforderung mittlerweile verjährt war.

Obwohl der Erbe also tatsächlich gar nicht wirtschaftlich belastet wurde, musste er zum Zeitpunkt des Todes - auf den eine Erbschaft immer bezogen wird - davon ausgehen, die Steuer noch bezahlen zu müssen. Die Belastung fiel ja erst nach Eintritt der Verjährung - also zu spät - weg. Daher hat das FG entschieden, dass der Erbe die Steuerschulden aus der Steuerhinterziehung als Nachlassverbindlichkeit von seinem Erbe abziehen und seine Erbschaftsteuer entsprechend mindern darf.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Bei Verlängerung des Erbbaurechts nur für die zusätzlichen Jahre zahlen

Der **Erwerb eines Erbbaurechts** unterliegt der **Grunderwerbsteuer**. Denn auch wenn bei einem Erbbaurecht immer eine zeitliche Befristung vereinbart wird, wird trotzdem ein „Grund“ erworben - zumindest werden beide Vorgänge steuerlich gleichgestellt. Und mit dem „Grund“ ist auch eine Begründung für die Grunderwerbsteuer vorhanden.

Mehr Schwierigkeiten als beim Kauf eines Grundstücks bereitet die **Bewertung** beim Erwerb eines Erbbaurechts. Denn während beim Kauf der Kaufpreis die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist, wird das Erbbaurecht üblicherweise über sogenannte **Erbbauzinsen** gezahlt.

Das bedeutet, dass für die Nutzung des Grund und Bodens eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung vergleichbar mit einer Pacht oder Miete vereinbart wird.

Für die Bemessung der Grunderwerbsteuer spielt die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts eine Rolle. Allerdings werden die Zahlungen nicht einfach addiert und die Summe der Grunderwerbsteuer unterworfen.

Beispiel: Bei 99 Jahren Erbbaurecht wären das bei einem jährlich zu zahlenden Zins von 1.000 € insgesamt 99.000 €. Davon müssten dann im günstigsten Fall 3,5 % Grunderwerbsteuer, also knapp 3.500 €, gezahlt werden.

Mal abgesehen davon, dass dieser Ansatz aus finanzmathematischer Sicht zu einer falschen Bewertung führen würde, hat das Steuerrecht für solche Fälle eine vereinfachende Tabelle entwickelt. Auf Grundlage dieser Tabelle wird der Jahreszins - im Beispiel also 1.000 € - mit einem Faktor - für 99 Jahre beträgt dieser 18,589 - multipliziert.

Beispiel: $1.000 \text{ €} \times 18,589 = 18.589 \text{ €}$. Im günstigsten Fall - bei 3,5 % Grunderwerbsteuer - wären das bei dieser Berechnungsmethode „nur“ noch 650 €.

Wird das **Erbbaurecht** gar nicht erworben, sondern nur **verlängert**, fällt ebenfalls **Grunderwerbsteuer** an. Denn auch damit wird ein steuerrechtlich wirksamer Erwerbsvorgang ausgelöst. Die Bewertung der Bemessungsgrundlage erfolgt hierbei jedoch nur für die hinzugekommene Zeit. Die bereits mit Grunderwerbsteuer belastete Zeit wird nicht noch einmal besteuert.

So hat zumindest das Finanzgericht Münster kürzlich entschieden. Das Finanzamt wollte nämlich für die neue Laufzeit von 75 Jahren Grunderwerbsteuer festsetzen, obwohl das alte Erbbaurecht zum Zeitpunkt der Verlängerung noch über 37 Jahre lief. Dank des Urteils wurden **zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage** letztendlich **nur** noch die 38 Jahre **tatsächliche Verlängerung nach Ablauf der alten Laufzeit herangezogen** und die Grunderwerbsteuer wurde entsprechend vermindert.

Hauskauf: Wann auch die Innenausbaukosten Grunderwerbsteuerpflichtig sind

Kaufen Sie ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus darauf, müssen Sie in der Regel Grunderwerbsteuer bezahlen. Ob Sie das Haus mit oder ohne Innenausbau gekauft haben, spielt dabei normalerweise keine Rolle. Steuerlich interessant wird der Vorgang erst dann, wenn Sie **Haus und Innenausbau getrennt erwerben**.

Grundsätzlich hängt die Höhe der Grunderwerbsteuer - abgesehen von den unterschiedlichen Steuersätzen in den verschiedenen Bundesländern - von der Bemessungsgrundlage ab. Im Normalfall ist das der Kaufpreis. Daher wird oft versucht, ein eigentlich einheitlich - also inklusive Innenausbau - angebotenes Haus vertraglich getrennt zu kaufen, um einen Teil der Steuer zu sparen. Doch werden die **Kosten für den Innenausbau** seit einem einschlägigen Urteil des Bundesfinanzhofs auch bei dieser Gestaltung zusätzlich **zur Grunderwerbsteuer herangezogen**, wenn es sich um einen **einheitlichen Erwerbsgegenstand** handelt.

Das ist etwa dann der Fall, wenn der **Verkäufer das Bauwerk bereits nahezu fertiggeplant** hat und in dieser Form auf seiner Homepage **vermarktet**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist in diesem Fall - objektiv betrachtet - ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haus und Innenausbau gegeben.

In der Praxis ist das allerdings eher schwer zu beurteilen, da sich der normale Grunderwerber üblicherweise an einen Architekten wendet. Dieser kooperiert bei der Bauausführung wiederum häufig mit Firmen, mit denen er in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hat. Hier steckt der Käufer in der Falle, denn ob er einen einheitlichen Gegenstand erwirbt oder nicht, kann er selbst gar nicht wissen.

Die Düsseldorfer Richter haben den einheitlichen Erwerbsgegenstand etwa schon dadurch als gegeben angesehen, dass **Bauleiter, Architekt und Bauträger gleichermaßen** auf den Abschluss der Verträge und den Verkauf des Gebäudes inklusive Grundstück und Innenausbau **hingewirkt** haben.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass ein nahezu fertiggeplantes Haus inklusive Innenausbau Grunderwerbsteuer auslöst. Erst wenn Sie den Plan so abändern, dass aus objektiver Sicht kein Bezug mehr zum ursprünglichen Angebot hergestellt werden kann, erhöhen die Kosten des Innenausbaus die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer und somit Ihre Steuerlast nicht mehr.

Grundsteuer

Kaufvertrag angefochten: Grundbucheintrag allein macht Käufer nicht zum Eigentümer

Die Grundsteuer ist eine Vermögensteuer, die der Immobilienbesitzer zu zahlen hat. In manchen Fällen ist jedoch nicht ganz klar, wer die Grundsteuer tragen muss, da die Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind. Üblicherweise steht der Eigentümer zwar im Grundbuch, das muss jedoch nicht zwangsläufig bedeuten, dass es sich bei ihm auch um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste kürzlich über einen Fall urteilen, in dem der im Grundbuch eingetragene Eigentümer den Kaufvertrag angefochten hatte. Obwohl er recht bekam, wurde ihm der Kaufbetrag nicht zurückerstattet.

Der Käufer, der kein Käufer sein wollte, machte daraufhin von seinem Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Auflassung Gebrauch (das ist der formale Eigentumsübergang bei Grundstücken im Grundbuch) und stimmte der Übertragung im Grundbuch bis zur vollständigen Erstattung nicht zu.

Trotzdem hob das Finanzamt den ursprünglich erlassenen Grundsteuerbescheid nicht auf. Sein Vorgehen begründete es unter anderem damit, dass der Käufer ja im Grundbuch eingetragen und somit auch Eigentümer sei.

Hier hat das FG der Finanzbehörde aber ganz klar eine Absage erteilt: **Voraussetzung für die Erhebung von Grundsteuer ist das wirtschaftliche Eigentum.** Das wirtschaftliche Eigentum ist aber **nicht** schon dadurch begründet, dass eine **Eintragung im Grundbuch** erfolgt ist. Nach den Feststellungen des Gerichts war der Kläger im Streitfall offensichtlich nicht der wirtschaftliche Eigentümer. Denn die gerichtlich durchgesetzte Anfechtung des Kaufvertrags war rechtskräftig. Der Käufer war auch nie als Eigentümer in Erscheinung getreten und hatte nie Eigentümerrechte ausgeübt. Allein die Möglichkeit, diese Rechte ausüben zu können, reicht aber nicht aus. Als Ergebnis des Urteils musste das Finanzamt die Bescheide rückwirkend aufheben und dem Kläger die Grundsteuer zurückerstatten.

Verfahrensrecht

Überlange Verfahrensdauer: Kläger erhält Entschädigung von 900 €

Mahlen die Mühlen der Justiz einmal allzu langsam, sollten Kläger und Rechtsbeistand prüfen, ob sie eine Entschädigungszahlung wegen überlanger Verfahrensdauer durchsetzen können. Ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) belegt den möglichen Erfolg. Vorliegend war ein Einzelunternehmer einer Außenprüfung unterzogen worden, in deren Folge das Finanzamt einen 1%igen Privatnutzungsvorteil für seinen betrieblichen Pkw angesetzt hatte. Nachdem der Unternehmer gegen diesen Gewinnzuschlag im März 2010 vor dem Finanzgericht (FG) geklagt hatte, herrschte zunächst einmal Funkstille - trotz mehrmaligem Nachfragen bei Gericht und **zwei Verzögerungsrügen** des Unternehmers. Erst 34 Monate nach Klageeingang lud das FG schließlich zur mündlichen Verhandlung ein.

Nachdem diese zugunsten des Unternehmers ausfiel, wandte er sich mit einer Entschädigungsklage an den BFH, der ihm daraufhin eine Entschädigung wegen unangemessener Verfahrensdauer in Höhe von 900 € (nebst Prozesszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz) zusprach. Laut BFH ist die **Verfahrensdauer** bei finanzgerichtlichen Klageverfahren **mit typischen Streitigkeiten noch angemessen**, wenn das FG gut **zwei Jahre** nach dem Klageeingang mit der Verhandlung beginnt - ohne nennenswerte Unterbrechung. Da das Gericht im Urteilsfall 34 Monate zur Verfahrensaufnahme benötigt hatte, war die Frist bereits vor neun Monaten abgelaufen. Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht pro Jahr der Verzögerung einen Entschädigungssatz von 1.200 € vor, so dass der BFH daraus eine Abfindung von 900 € ableitete (9/12tel).

Hinweis: Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass der formulierte Zweijahreszeitraum keine feste Fristsetzung ist. Vielmehr richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer stets nach den Umständen des Einzelfalls - insbesondere nach der Schwierigkeit und der Bedeutung des Verfahrens sowie dem Verhalten der Beteiligten. Kläger und ihre Rechtsbeistände können den Zeitrahmen aber als grobe Richtschnur heranziehen, wenn sie die Erfolgsaussichten einer etwaigen Klage prüfen. Eine Entschädigungszahlung allerdings ist nur möglich, wenn die Dauer des Verfahrens zuvor beim betreffenden Gericht mit einer Verzögerungsrüge beanstandet worden ist.

Rechtsmittelfrist: Vergessener Datumsvermerk verzögert den Fristbeginn

Beim Gang durch die Instanzen müssen Prozessbeteiligte in finanzgerichtlichen Verfahren eine Vielzahl von Fristen beachten, unter anderem die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag, an dem das Urteil des Finanzgerichts zugestellt wird.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat sich ausführlich mit diesem Zustellungszeitpunkt befasst; im Entscheidungsfall hatte ein Finanzgericht ein Urteil im Wege eines sogenannten Zustellungsauftrags der Deutschen Post an eine Anwaltssozietät zustellen lassen.

Hinweis: Bei diesem Verfahren darf der Zusteller den Umschlag in den Briefkasten werfen, wenn er den Empfänger nicht antrifft. Er muss dann allerdings den Tag der Zusendung auf dem Briefumschlag und einer Zustellungsurkunde vermerken.

Der Zusteller hatte den Brief am 24.12. bei der Sozietät eingeworfen, dabei jedoch den vorgeschriebenen Datumsvermerk auf dem Umschlag vergessen. Der undatierte Brief wurde erst nach den Feiertagen am 29.12. geöffnet. Der Anwalt ging also davon aus, dass der Brief erst am 29.12. zugestellt worden war und legte deshalb erst am 27.01. Revision ein.

Nach Auffassung des Großen Senats ist die Zustellung aufgrund des vergessenen Datumsvermerks erst an dem Tag wirksam geworden, an dem der Empfänger **das Schriftstück nachweislich in den Händen hielt**. Denn wird die persönliche Übergabe durch den Einwurf in den Briefkasten ersetzt, müssen laut Gericht **alle Förmlichkeiten dieses Zustellungsverfahrens beachtet** werden, damit die Rechtsmittelfrist zuverlässig berechnet werden kann. Im Urteilsfall war diese somit noch gewahrt.

Hinweis: Die Entscheidung stärkt die Rechte von Empfängern, die Dokumente per Zustellungsauftrag erhalten. Sie müssen keinen früheren Fristbeginn gegen sich gelten lassen, sofern der Zusteller gegen ein zwingendes Zustellungserfordernis verstoßen hat (hier: die Anbringung des Datumsvermerks auf dem Briefumschlag).